

steinern auf und sorgte für Nachahmung.
 Jeder pochte auf sein "Eigentum" und
 wähnte sich dem laut immer noch
 geltendem Regulativ von 1858 berechtigt,
 obwohl ein vernünftiges Nachdenken
 im Sinne einer Zweckmäßigkeit eines
 Friedhofs ihm sagen mußte, daß es sich
 bei dem vermeintlichen "Eigentum"
 in Wahrheit nur um eine Nutzungs-
 berechtigung auf Zeit handelte. Diese
 konnte zwar auf Antrag durch Ue-
 berschreibung verlängert werden, wurde
 aber niemals zum "Eigentum" im streng
 rechtlichen Sinne. Grundbesitzer-
 licher "Eigentümer" des ganzen Friedhofs,
 gleich ob Weg oder Grabstein, ob Einfriedi-
 gung oder Gebäudegrund war, blieb
 und ist für alle Zeit die Erlaube-
 nsgemeinde Reusfeld als Träger dieser
 Friedhofs. Es gibt keinen Quadrat-
 meter auf dem Friedhof, dem irgend-
 ein anderes Eigentumsrecht inne-
 wohnt. Leider sorgten trotz bannver
 Einsicht der Verantwortlichen die
 immer weiter verwendeten alten
 Grabsteinformulare mit den
 falsch verstandenen Ausdrucks-
 begriffen "Kauf", "Eigentum", "Erb-
 besitz" etc. für Unsicherheit
 und Verwirrung. Infolgedessen

konnte man den Nutzen des Friedhofs kaum eine Schuld anrechnen, wenn sie diese Unordnung und Unklarheit zu ihrem persönlichen Vorteil nutzten und die Verantwortung für den Friedhof als eine alle angehende Einrichtung völlig ungesucht ließen.

Offenbar war jene Zeit und ihre Folgejahre bis her an den 2. Weltkrieg und während desselben noch nicht für die Schaffung einer Verhältnisse im Friedhofwesen reif. Eirchliche Stellen hatten es schwer sich heranzusetzen. Dabei darf nicht vergessen werden, daß der rheinische Friedhof einweg der Einzige war, dem die immer mehr zunehmende Bildungslage Sorgen bereite. Das war natürlich das Schicksal aller Eirchlichen Friedhöfe. Je nach Kommunal Friedhöfe waren von dieser Sorge nicht frei, weil es in der Gesetzgebung der öffentlichen Hand keine allgemeine geordnete Richtlinie für das Friedhofwesen gab, man sich mit Einzelregelungen und Gerichtsentscheidungen in Einzelfällen bewälten mußte. Das wurde erst anders, als nach dem 2. Weltkrieg der Deutsche Staat sich begeben,

ein Grundkonzept für eine allgemeine Friedhofordnung zu entwickeln. Gleichzeitig und mit diesem zusammen wurde der „Verband der deutschen Friedhofverwaltungen“ und die Arbeitsgemeinschaft „Friedhof und Denkmal“, denen beiden die Eisdorfgemeinde Rensfeld als Mitglied beiträt, in diesem Sinne tätig.

Die Aktivierung der Herstellung gläserner Verhältnisse auf dem Rensfelder Friedhof fiel zeitlich zusammen mit dem Ortswechsel der Pfarrstelle Rensfeld und damit zugleich in den Amt der Vorsitzenden des Friedhofausschusses. So fiel dem Verfasser dieses Chronik die Aufgabe zu, beginnend mit dem Jahre 1951/52, eine neue, abgesehen von dem alten Reglement von 1858, überhaupt die erste auf die heutige Zeit bezogene Friedhofordnung für den Rensfelder Friedhof zu entwerfen, sie in den kirchlichen Kreisen zu beraten, zur Handlungsfähigkeit zu bringen und dafür die kirchlichen auf willige Genehmigung aus Eutin einzuholen. Gleichzeitig damit wurden neue „Leb-Briefe“, dieses neuen Ordnung entsprechend,

bei gleichzeitiger Aufparzellierung der alten Grabsteine eingeführt. In erstaunlich großer Bereitschaft und wohl verstandener Einmütigkeit folgten viele Gemeindeglieder der Einladung, sich kostenlos alsbald die neuen Grabstein-Dokumente anstelle der alten unguiltig gewordenen Grabsteine ausstellen zu lassen, um dadurch jetzt einen echten Rechtsstatus bezüglich der ihnen zugeschriebenen Gräber an die Hand zu bekommen. In Übrigen wurde dieses Act spätestens an Laßtag des nächsten, in der betreffenden Familie vorkommenden Trauerefalls vollzogen, so daß die Lösung von den überholten Formen des alten Regulativs zur neuen Friedhofordnung ohne Not innerhalb einer Generation vollzogen wurde. Dieses Feld hat es beinahe vermieden, in dieser Umstellung zur neuen Ordnung übertriebene Strenge walten zu lassen oder in diesem Zusammenhang gar Prozesse anzuknüpfen, wie nie andernorts vorkamen.

Das Neue in dieser jetzt geltenden Friedhofordnung besteht zur Versicherung gefestigt in Abänderung früheren Ordnungsverständnisses in Folgendem:

Eigentümer und Träger des Reusefelder Friedhofs ist nach wie vor die Kirchen-
gemeinde Reusefeld. Sie dient damit
dem Gestattungszweck der drei aus
ihm hervorgegangener Kirchgemeinden
Bad Schwartau, Cleserbride und Reusefeld.
Der Friedhof wird von einem Friedhof-
ausschuß verwaltet, der sich aus Mit-
gliedern der Kirchenstände der vor-
genannten drei Kirchengemeinden
zusammensetzt.

Ein "Verkauf" von Gräbern, wie das früher
gekannt wurde, findet nicht statt.
Familien, die einen Sterbefall anzu-
melden haben, erwerben vor der
anstehenden Beerdigung gegen die
dafür festgesetzte Gebühr, ein zeitbe-
grenztes "Nutzungsrecht" an der von
ihnen gewünschten Grabstelle. Sie
werden damit "Grabberechtigte".
Es ist darauf zu achten, daß immer
ein Lebender innerhalb einer Familie
der Grabberechtigte ist. Stirbt dieser,
muß die Grabberechtigung unver-
züglich auf ein anderes Glied
dieser Familie übertragen werden.

Das Nutzungsrecht an einer Grab-
stelle auf dem Reusefelder Friedhof um-
schließt das Recht der Totenbestattung
in diesem Grab, sowie Recht und

Pflicht der laufenden Pflege des selben während der ganzen Laufzeit. Diese beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Das Datum des Ablaufs dieser Frist wird in die Grabbrief eingetragen. Der Grabberechtigte ist selbst für Innehaltung dieser Frist und etwaige Vorkehrungen darüber verantwortlich.

Es wird unterschieden zwischen "Reihengräbern" und "Wahlgräbern".
 "Reihengräber werden, der Reihe nach" in dem dafür angelegtem Grabfeld abgesetzt und laufen bezüglich des Nutzungsrechtes nach 25 Jahren endgültig ab und können nicht verlängert werden. Es soll jedoch dagegen können aus den verschiedenen Lagemöglichkeiten innerhalb des Friedhofs "ausgewählt" werden. Das ihnen zukommende Nutzungsrecht kann nach dessen Ablauf innerhalb der gleichen Familie verlängert und für weitere Generationen vorgesehen werden. Wenn das erworbene Nutzungsrecht mehrere neben-einander liegende Grabstellen umfaßt, muß die Verlängerung bei jeder neu entstehenden Beerdigung immer für die Gesamtgrabstätte sowohl verlängert werden, daß für den Tot-Verstorbenen eine Reliquie von

vollen 25 Jahren gewährt ist.
Für Eides- und Urnenbestattungen
bestehen besondere Regelungen.

Die Aufstellung von Grabmalen
auf nicht zugänglichen Gräbern
ist nach der besonderen Grabmal-
Ordnung zu geschehen und bedarf
in jedem Fall der vorherigen Zeichnung.
Die laufende Pflege der
gekultierten Gräber, bei mehreren
nebeneinander innerhalb der gesamten
Anlage bezüglich Sauberhaltung
und Bepflanzung kann auch
weder privat durch den Grabbesitzer
selbst oder ein Mitglied seiner Familie
vorgeworfen werden oder der
Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben
werden. Auch dafür angeordnete
Brennfürter sind davon unge-
lassen.

Verwaistete Gräber und solche,
deren Nutzungsfrist abgelaufen ist,
ohne daß sich jemand darum
kümmert, können eingezogen und
anderweitig versendet werden.

Alle früheren Grabbezeichnungen
wie „Verwesungsgrab“, „Ewiggrab“,
„Eigentumsgrab“, „Erbgrab“
sind aufgehoben und haben keine
Gültigkeit mehr.

Natürlich hat es einer gewissen Eingewöhnungszeit bedurft, bis die Vertreter des Friedhof sich auf die neue Friedhofordnung eingestellt hatten. Selbstverständlich war nie durch alle sich bietenden Möglichkeiten bekanntgegeben worden: Einzelabdrücke, Hinweis in der Zeitung, Anschlag und Auflage ins Büro der Friedhofsverwaltung. Darübereinem bot das Gemeindeblatt von Zeit zu Zeit anläßliche besondere Vorgänge die Möglichkeit zur Bekanntmachung in größerer Ausführlichkeit. Beispiele dafür im Folgenden:

Gemeindeblatt Ausgabe Juni 1952
Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung:

In Wiederholung einer früheren Bekanntmachung durch die Tageszeitungen wird auf Folgendes hingewiesen: Alle Gräber auf dem Rensefelder Friedhof, die sich in ungepflegten Zustand befinden und dadurch erkennen lassen, daß die Angehörigen der ehemals dort Bestatteten kein Interesse mehr daran haben, werden hiermit als aufgehoben erklärt. Einspruch dagegen muß bis zum 20. Juni 1952 schriftlich beim Gemeindevorstand erhoben werden. Mit diesem Termin erlischt jegliche Berechtigung an denselben. Welche Gräber das sind, wird durch die Friedhofskommission festgestellt. Einzelbenachrichtigungen erfolgen nicht. Wer im Zweifel ist, kann sich beim Friedhofswärter darüber erkundigen.

Gemeindeblatt Ausgabe März 1955
Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung:

Hinweis auf erforderliche Sicherheit bei Aufstellung von Grabmalen: Es ist festgestellt worden, daß auf dem Rensefelder Friedhof eine

103 ganze Reihe von Grabmalen infolge Witterungsschäden oder durch unsachgemäße Aufstellung bedingt schief stehen und umzufallen drohen. Laut Friedhofsordnung haftet der Nutzungsberechtigte für jeden Schaden, der anderen durch Umfallen oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird. Lose oder schief stehende Grabmale kann der Gemeindekirchenrat auf Kosten der Verfügungsberechtigten umlegen, wieder aufstellen oder ganz entfernen lassen. Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel bzw. Anker von genügender Länge verbunden sein. Allen Grabberechtigten wird empfohlen, jetzt zum beginnenden Frühjahr ihre Grabmale auf Standsicherheit zu prüfen und eventuelle Schäden und Mängel durch Fachkräfte beseitigen zu lassen.

Gemeindeblatt Ausgabe Juli 1955

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

Auf Grund § 3 Abs.3 und 4 der Friedhofsordnung des Rensefelder Friedhofs werden die Grabstätten Feld D Reihe 10,11 + 12, je Nr.1-3 und Feld F Reihe 9,10 + 11, je Nr.1-3 zugunsten einer Neugestaltung des Haupteingangs mit allgemeinen Anlagen eingezogen. Alle genannten Grabstätten sind in ihrer Berechtigkeitsgültigkeit ohnehin abgelaufen und befinden sich in einem ungepflegten Zustand. Eine Erneuerung findet nicht mehr statt. Die Einzelaufbauten und Pflanzungsreste werden abgeräumt und das Ganze in eine würdige Gesamtanlage des Friedhofseingangs einbezogen. Noch bestehende Ruhefristen werden im Rahmen der Neuanlage geachtet. Grabdenkmäler werden nach der Abräumung 1/4 Jahr für etwa noch vorhandene Eigentumsberechtigte von der Friedhofsverwaltung nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeit aufbewahrt. Danach verfallen sie zur freien Verfügung der Friedhofsverwaltung.

Über die rechts und links in den genannten Reihen angrenzenden nächsten Grabnummern, also jeweils Nr.4-6 und die Grabnummern 1-6 beiderseits des Hauptweges in der Friedhofseits angrenzen-

den nächsten Reihe, also D/9 und F/8 wird, sofern sie keine Gültigkeit mehr haben bzw. verwahrlost sind, vorsorglich ebenfalls in derselben Weise die Einziehung verfügt. Etwa berechnigte Rechtsansprüche gegen die Anordnungen dieser Bekanntmachung sind bis zum 31. Juli 1955 schriftlich an die Friedhofsverwaltung Pastorat Alt-Rensefeld 24 einzubringen. Nach diesem Termin sind alle Ansprüche bezüglich der genannten Gräber erloschen.

Mit dem Sorgen um die Formulierung und Durchsetzung einer zeitgemäßen Friedhofordnung stand Rensefeld keineswegs allein. Da gab es in anderen Gemeinden z.T. noch viel kompliziertere Verhältnisse, die es in der Gegenwart angemeinere Friedhofordnungen sehr erschweren.

Mag sein, daß aus verschiedenen Gründen Rensefeld prädestiniert war, diesen Fragen innerhalb der Landeskirche als erste Gemeinde und Friedhofsverwaltung nachzugehen. Möglich, daß mit dem Federal von Passant die Erfahrungen des Neuaufbaues der die Dinge in Geordnung brachte. Offenbar war damals jetzt vor ca. 30 Jahren gerade die Zeit dafür reif, über eine geordnete Funktion des Friedhofwesens nachzudenken. Jedenfalls gingen hier in Rensefeld ratsuchende Anfragen in Sachen Friedhofordnung von mehreren Gemeinden aus der Nachbarschaft ein, die sich auch mit diesem Thema befaßten. Das führte schließlich dazu, daß die Landeskirche, die Einzel-